



SATZUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN (KAMMERSATZUNG)

Stand

6. Juni 2019

konsolidierte Fassung

einschließlich der Änderungen durch die Vollversammlung
vom 4. Juni 2019
(12. Satzungs-Novelle 2019)

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2006 gemäß § 80 Z 8 ÄrzteG 1998 BGBl I, 156/2005, folgende Satzung der Ärztekammer für Wien beschlossen.

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Strukturen, in deren Rahmen die Ärztekammer für Wien ihre Aufgaben (§§ 66, 67 ÄrzteG 1998) erfüllt.

(2) Die Aufgaben und die Organe der Ärztekammer für Wien hinsichtlich des Wohlfahrtsfonds (§§ 96 bis 116a ÄrzteG 1998) werden in einer eigenen Satzung des Wohlfahrtsfonds geregelt.

(3) Näheres über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§2 Bezeichnungen

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§3 Organe

- (1) Organe der Ärztekammer sind:
1. die Vollversammlung,
 2. der Kammervorstand,
 3. der Präsident und die Vizepräsidenten,
 4. die Kurienversammlung,
 5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter,
 6. das Präsidium.

§4 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurienversammlungen unter Berücksichtigung auf die Zahl der der Kammer angehörenden Kurienangehörigen zueinander fest.

(2) Der Vollversammlung obliegt:

1. die Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte,
2. die Wahl des Präsidenten und eines zusätzlichen Vizepräsidenten (§ 73 Abs.2 ÄrzteG 1998); dazu ist nur wählbar, wer nicht derselben Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört,
3. der Entzug des Vertrauens des Präsidenten gemäss § 83 Abs.9 ÄrzteG 1998,
4. die Festsetzung der Zahl der weiteren Kammervorstandsmitglieder,
5. die Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Beschwerdeausschusses sowie der beiden ärztlichen Rechnungsprüfer des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds,
6. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
7. die Erlassung einer Umlagenordnung,
8. die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkosteneratz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammern mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurienversammlungen bestellt werden,
9. die Erlassung der Satzung,
10. die Erlassung der Geschäftsordnung,
11. die Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer,

§ 4a Beschlussfassung in der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat (§ 79 Abs.5 ÄrzteG 1998).

§ 4b Auflösung der Vollversammlung

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Vollversammlung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Kammerräte. Dieser Antrag muss von zumindest einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung eingebracht werden (§ 79 Abs.6 ÄrzteG 1998).

§ 5 Der Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der angestellten Ärzte, den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte, und weiteren, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten, Mitgliedern.

(2) Den Sitzungen des Kammervorstands können Präsidialreferenten hinzugezogen werden.

(3) Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Kammervorstandsmitglieder hat mindestens vier und höchstens 26 zu betragen und ist den Kurien zu gleichen Anteilen zuzuteilen.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nimmt an den Sitzungen des Kammervorstandes ohne Stimmrecht gemäß § 81 Abs. 2 ÄrzteG 1998 teil.

(5) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag als zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahmen eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels (§ 81 Abs.7 ÄrzteG 1998).

(6) Der Kammervorstand wählt weiters in seiner Eröffnungssitzung aus seiner Mitte den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Als Finanzreferenten nicht wählbar sind der Präsident und die Kurienobmänner.

(7) Die Funktionsperiode des Kammervorstands endet mit der Konstituierung des neu bestellten Kammervorstands.

(8) Der Kammervorstand ist zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Ärzteschaft berufen. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Durchführung der der Ärztekammer gemäß § 66 ÄrzteG 1998 oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach dem ÄrzteG 1998 nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,

2. die Verwaltung des Vermögens der Ärztekammer,

3. die Bestellung des Finanzreferenten, des stellvertretenden Finanzreferenten sowie all-fälliger weiterer Referenten für bestimmte Aufgaben und Projekte,

4. die Bestellung von Präsidialreferenten,

5. die Bestellung des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für ärztliche Ausbildung und des Niederlassungsausschusses aus den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses,

6. die Entscheidung über vom Präsidenten dem Kammervorstand gemäß § 83 Absatz 3 ÄrzteG 1998 vorgelegten Kurienbeschlüsse,

7. die Wahrnehmung der Interessen der Ärzteschaft im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäss Artikel 15a B-VG, die das Gesundheitswesen, im Speziellen die Organisation und Finanzierung, betreffen, insbesondere mit der Vereinbarung gemäss Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005,

8. die Erstattung koordinierender Empfehlungen gemäss §83 Abs 5 ÄrzteG 1998,

9. die Bestätigung der Wahl der Sektionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter, der Fachgruppenvorsitzenden und ihrer Stellvertreter, der Bezirksärztevertreter und ihrer Stellvertreter, der Turnusärztevertreter und ihrer Stellvertreter, der ärztlichen Betroffenenvertreter und ihrer Stellvertreter sowie ihre Bestellung als Referenten für die jeweiligen Aufgaben,

10. die Einrichtung eines Ausschusses für ärztliche Ausbildung, die Festsetzung der Zahl der Mitglieder sowie die Bestellung der Mitglieder, wobei diese im Zeitpunkt der Bestellung ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer für Wien sein müssen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen mehrheitlich der Kurie der angestellten Ärzte angehören. Bei Beschlußfassungen in Angelegenheiten der §§ 12 und 12a Ärztegesetz 1998 ist das Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte herzustellen. Das Einvernehmen gilt nur dann als nicht hergestellt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte dagegen stimmt.

11. die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Niederlassungsausschusses, wobei diesem mindestens 4 Mitglieder angehören müssen und die Anzahl jeweils durch 4 teilbar sein muss,

12. die Einrichtung von sonstigen Ausschüssen für bestimmte Aufgaben,

13. die Bestellung der Landesdelegierten in die Bundessektionen gemäß § 129 ÄrzteG 1998;

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Kammervorstand gilt das betreffende Vorstandsmitglied als gewählt (§ 81 Abs.9 ÄrzteG 1998).

(10) Die Abberufung bzw. Abwahl sämtlicher vom Vorstand bestellter Referenten, sonstiger nominierten oder beauftragten Funktionsträger sowie die Auflösung von Ausschüssen erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei § 81 Abs.7 ÄrzteG 1998 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 6 Der Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurierversammlungen, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung "Finanzreferent" mitzuzeichnen.

(2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschluss die Kompetenz der Kurierversammlung überschreitet, rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach Abs. 3 eingeleitet wird.

(3) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurierversammlung, die die Interessen einer anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.

(4) Dem Präsidenten sind alle Beschlüsse der Kurienorgane sowie deren Protokolle binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.

(5) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Kammervorstands oder einer Kurierversammlung bzw. welcher Kurierversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurien wesentlich berühren, kann

der Präsident vor Beschlussfassung in der Kurienversammlung dem Kammervorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.

(6) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.

(7) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Kammervorstands und des Präsidiums ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.

(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge vertreten: Erster Vizepräsident ist jener Vizepräsident, der der anderen Kurie wie der Präsident angehört. Zweiter Vizepräsident ist jener Kurienobmann, der derselben Kurie wie der Präsident angehört. Dritter Vizepräsident ist jener Vizepräsident, der von der Vollversammlung gewählt wurde. Die Vertretung erfolgt unter Hinweis auf die Vertretung als geschäftsführender Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Kammervorstandsmitglied über.

(9) Die Vollversammlung kann dem Präsidenten das Vertrauen entziehen. Hiezu bedarf es bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit und zugleich der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so haben die Vizepräsidenten nach Maßgabe der durch die Vollversammlung festgelegten Reihenfolge (Abs.8) die Geschäfte weiterzuführen. Der geschäftsführende Vizepräsident ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Diese außerordentliche Vollversammlung ist binnen zwei Wochen nach Einberufung abzuhalten. Wird nicht nur dem Präsidenten sondern auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Kammervorstandsmitglied die Geschäfte weiterzuführen. Für die Neuwahl des Präsidenten gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(11) Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kurienversammlungen, von Sektionen sowie vom Kammervorstand oder von den Kurien eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen etc. teilzunehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch, sofern er nicht Mitglied der Kurienversammlungen, von Sektionen sowie vom Kammervorstand oder von den Kurien eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen etc. ist, kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurienversammlungen, von Sektionen sowie vom Kammervorstand oder von den Kurien eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen etc. setzen.

(12) Der Präsident ist über alle Termine der Sitzungen der Kurienversammlungen, von Sektionen sowie vom Kammervorstand oder von den Kurien eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen etc. vom jeweiligen Vorsitzenden zu informieren. Darüber hinaus sind ihm auf Verlangen alle Sitzungsprotokolle vorzulegen.

§ 7 Vizepräsidenten

Vizepräsidenten sind jedenfalls die Kurienobmänner. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung einen weiteren Vizepräsidenten. Dazu ist nur wählbar, wer nicht derselben Kurie angehört, der der Präsident angehört (§ 73 Abs.2 ÄrzteG 1998).

§ 8 Präsidialreferenten

(1) Zur Unterstützung des Präsidenten und des Präsidiums können vom Kammervorstand Präsidialreferenten bestellt werden. Diesen sind bestimmte Aufgaben zuzuweisen.

(2) Die Präsidialreferenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Kammervorstands teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Sie haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

(3) Über Einladung des Präsidenten sind die Präsidialreferenten auch berechtigt, an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Sie haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

§ 9 Kurienversammlungen

(1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals in der Funktionsperiode vom bisherigen Präsidenten einberufen.

(2) Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. In der Kurienversammlung der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein Kammerrat und Kurienversammlungsmitglied der Kurie der angestellten Ärzte, der diese Voraussetzung erfüllt zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Erfüllt nur ein einziger Kammerrat mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt aus der Kurie der angestellten Ärzte die vorgenannten Erfordernisse, so gilt dieser als zweiter Stellvertreter, sofern er auf diese Funktion nicht verzichtet. In der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein.

(3) Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Kammervorstands.

(4) Die Kurierversammlung wählt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes aus dem Kreis der Kurienangehörigen die Mitglieder des Niederlassungsausschusses, wobei diesem jedenfalls gleich viele Mitglieder jeder Sektion beider Kurien angehören müssen.

(5) Die Kurierversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kurienmitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der Kurienobmann stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Kurienobmann gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. (§ 84 Abs.2 ÄrzteG 1998).

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurierversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurierversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG 1998).

(7) Die Aufgaben der Kurierversammlungen richten sich nach § 84 Abs. 3 und Abs. 4 ÄrzteG 1998.

(8) Die Abberufung bzw. Abwahl sämtlicher von der Kurierversammlung bestellter Referenten, sonstiger nominierten oder beauftragter Funktionsträger sowie von von der Kurierversammlung eingerichteten Ausschüssen erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei § 84 Abs.2 ÄrzteG 1998 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 10 Kurienobmann und Stellvertreter

(1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurierversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft zumindest viermal im Jahr die Kurierversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der in § 84 Absatz 2 ÄrzteG 1998 festgelegten Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurierversammlung in die Obmannfunktion ein.

(2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurierversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

(3) Für den Fall, dass dem Kurienobmann oder auch seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, gilt § 85 Absatz 3 ÄrzteG 1998 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Ärztekammerwahlordnung sinngemäß.

(4) Dem Kurienobmann stehen in Bezug auf die im Rahmen der jeweiligen Kurie eingerichteten Sektionen sowie der von den Kurien eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen etc. die Rechte gemäß § 6 Abs. 11 und Abs. 12 sinngemäß zu.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Dem Präsidium können vom Präsidenten Präsidialreferenten zugezogen werden.

(2) Dem Präsidium obliegt:

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstands,
2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig. Bei Beschlüssen in Personalangelegenheiten ist auf die Zustimmung- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft gemäß § 89ff ArbVG Bedacht zu nehmen.

(4) Alle Beschlüsse des Präsidiums sind vom Präsidenten dem Kammervorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11a Niederlassungsausschuss

Als beratendes Organ des Kammervorstands in Fragen der Auswahl der Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen wird ein Niederlassungsausschuss eingerichtet, der paritätisch mit Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Kurie der angestellten Ärzte besetzt wird.

§ 12 Sektionen im Rahmen der Kurie der niedergelassenen Ärzte

(1) Innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte ist je eine Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte und eine Sektion der Fachärzte zu bilden.

(2) Der Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte gehören die in die Ärzteliste als Ärzte für Allgemeinmedizin oder als approbierte Ärzte eingetragenen Kurienangehörigen an.

(3) Der Sektion der Fachärzte gehören die in die Ärzteliste als Fachärzte eingetragenen Kurienangehörigen an.

§ 13 Sektionen im Rahmen der Kurie der angestellten Ärzte

(1) Innerhalb der Kurie der angestellten Ärzte ist je eine Sektion der Turnusärzte und eine Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte zu bilden.

(2) Der Sektion der Turnusärzte gehören die in die Ärzteliste als Turnusärzte eingetragenen Kurienangehörigen an.

(3) Der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte gehören die in die Ärzteliste als angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin (approbierten Ärzte) oder als angestellte Fachärzte eingetragenen Kurienangehörigen an.

§ 14 Die Sektionsversammlungen

- (1) Die Sektionsversammlungen bestehen aus den der jeweiligen Sektion zugehörigen Kammerräten. Die Zugehörigkeit zur Sektionsversammlung bleibt für die Dauer der gesamten Funktionsperiode aufrecht.
- (2) Die jeweilige Sektionsversammlung wählt aus ihrer Mitte in einem Wahlgang den Sektionsobmann, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Sektionsversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Die Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die zeitlich ersten Wahlgänge nach Wahlen in die Ärztekammer für Wien werden vom Kurienobmann geleitet.
- (3) Die Sektionsversammlung ist vom Sektionsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kurienobmann einzuberufen.

§ 15 Der Sektionsvorsitzende

Der Sektionsvorsitzende leitet die Sektion, führt die Geschäfte und sitzt der Sektionsversammlung vor. Ihm obliegt die Durchführung der von den Organen der Kammer der Sektion übertragenen Aufgaben und Belange. Er wird von dem oder den Stellvertretern vertreten.

§ 16 Landeskonzferenz der Fachärzte

- (1) Die Landeskonzferenz der Fachärzte besteht aus den Fachgruppenvorsitzenden sämtlicher Sonderfächer, aus dem Sektionsvorsitzenden der Sektion der niedergelassenen Fachärzte und seinen Stellvertretern sowie dem Sektionsvorsitzenden der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und seinen Stellvertretern, sofern sie Fachärzte sind.
- (2) Die Fachgruppenvorsitzenden (§ 17) wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher der Landeskonzferenz der Fachärzte.
- (3) Der Sektionsvorsitzende der niedergelassenen Fachärzte leitet die Landeskonzferenz der Fachärzte und wird hierbei vom Sprecher der Landeskonzferenz unterstützt und vertreten. Die Landeskonzferenz der Fachärzte wird vom Vorsitzenden der Sektion der niedergelassenen Fachärzte im Einvernehmen mit dem Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte und dem Präsidenten einberufen.

§ 17 Fachgruppen

- (1) Für jedes in der Ärzteausbildungsordnung angeführte Sonderfach können Fachgruppen gebildet werden. Die Einrichtung von Fachgruppen obliegt dem Kammervorstand, wobei dieser auch gemeinsame Fachgruppen für mehrere Sonderfächer einrichten kann.

(2) Fachgruppen bestehen aus:

- a) der Fachgruppenversammlung,
- b) dem Fachgruppenvorsitzenden und dem/den Stellvertreter(n).

(3) Den einzelnen Fachgruppenversammlungen gehören alle Fachärzte der jeweiligen Sonderfächer an, die im Bereich der Ärztekammer für Wien ihren Beruf tatsächlich ausüben und ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer für Wien sind. Bei Ausübung des Berufs in mehr als nur einem Sonderfach kann ein Arzt auch mehreren Fachgruppen angehören.

(4) Die Fachgruppenversammlung wählt aus ihrer Mitte in einem Wahlgang den Fachgruppenvorsitzenden, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Fachgruppenversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Wird nur ein Stellvertreter gewählt, so ist dieser in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Ist mehr als nur ein Stellvertreter zu wählen, so sind diese in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu ermitteln. Besteht die Fachgruppenversammlung aus Angehörigen der Kurie der angestellten Ärzte und aus Angehörigen der Kurie der niedergelassenen Ärzte, so ist im Falle der Wahl eines Kurienangehörigen aus der Kurie der niedergelassenen Ärzte zum Fachgruppenobmann mindestens ein Stellvertreter aus dem Kreis der Kurienangehörigen der Kurie der angestellten Ärzte zu wählen und umgekehrt

(5) Die Fachgruppenversammlung ist vom Fachgruppenvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

(6) Unbeschadet der Aufgaben der Fachgruppen nach dieser Satzung, hat die Fachgruppe mit inländischen Fachgesellschaften zusammenzuarbeiten und kann wissenschaftliche Beiräte einrichten.

(7) Der Fachgruppenvorsitzende jedes Sonderfaches wird gemäß § 129 Abs. 2 ÄrzteG 1998 in die jeweilige Bundesfachgruppe der Österreichischen Ärztekammer entsandt.

§ 18 Bezirksärztevertretungen

(1) Die niedergelassenen, ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammer für Wien sind unabhängig von ihrer Kurienzugehörigkeit pro Wiener Gemeindebezirk in Bezirksärztevertretungen zu erfassen.

(2) Bezirksärztevertretungen bestehen aus:

- a) der Bezirksärzteversammlung,
- b) dem Bezirksärztevertreter und dem/den Stellvertreter(n).

(3) Die Bezirksärzteversammlung wählt aus dem Kreis der im jeweiligen Bezirk niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Verträgen zur Wiener Gebietskrankenkasse einen Bezirksärztevertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Bezirksärzteversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Wird nur ein Stellvertreter gewählt, so ist dieser in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Ist mehr als

nur ein Stellvertreter zu wählen, so sind diese in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu ermitteln.

(4) Die Stellvertreter sind aus dem Kreis der im jeweiligen Bezirk niedergelassenen Ärzte zu ermitteln.

(5) Die Bezirksärzteversammlung ist vom Bezirksärztevertreter im Einvernehmen mit dem Obmann der Sektion der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin (approbierte Ärzte) mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 19 Bezirksärztevertreterkonferenz

(1) Die Bezirksärztevertreterkonferenz besteht aus den Bezirksärztevertretern sowie aus dem Sektionsvorsitzenden der Sektion der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten und seinen Stellvertretern.

(2) Der Sektionsvorsitzende der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin leitet die Bezirksärztevertreterkonferenz. Die Bezirksärztevertreterkonferenz wird vom Sektionsvorsitzenden der Sektion der niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten im Einvernehmen mit dem Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte einberufen.

§ 20 Turnusärztevertretungen

(1) In Wiener Krankenanstalten, einschließlich der Universitätskliniken und Universitätsinstitute, sowie Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung und Arbeitsmedizinischen - Zentren, in denen mehr als fünf Turnusärzte dauernd beschäftigt sind, sind auf Ansuchen auch nur eines dort beschäftigten Turnusarztes Turnusärztevertretungen einzurichten.

(2) In Krankenanstalten, einschließlich der Universitätskliniken und Universitätsinstitute, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung und Arbeitsmedizinischen Zentren, in denen weniger als fünf Ärzte dauernd beschäftigt sind, können durch Beschluss der Sektion Turnusärzte Turnusärztevertretungen eingerichtet werden. Die Sektion Turnusärzte kann auch beschließen, dass für mehrere Spitäler, Universitätskliniken, Universitätsinstitute sowie Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung oder/und Arbeitsmedizinischen Zentren, in denen dauernd weniger als fünf Turnusärzte beschäftigt sind, eine gemeinsame Turnusärztevertretung geschaffen wird bzw. dass für Spitäler, Universitätskliniken, Universitätsinstitute, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung oder Arbeitsmedizinischen Zentren, in denen dauernd weniger als fünf Turnusärzte beschäftigt sind, eine Turnusärztevertretung gemeinsam mit einer Krankenanstalt, einer Universitätsklinik, einem Universitätsinstitut, einer Untersuchungsanstalt der Gesundheitsverwaltung oder/und eines Arbeitsmedizinischen Zentrums, in denen mehr als fünf Ärzte dauernd beschäftigt sind, eingerichtet wird.

(3) Die Turnusärztevertretungen bestehen aus:

- a) der Turnusärzteversammlung,
- b) dem Turnusärztevertreter und dem/den Stellvertreter(n).

(4) Der Turnusärzteversammlung gehören alle im jeweiligen Spital beschäftigten Turnusärzte an.

(5) Die Turnusärzteversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Turnusärztevertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Turnusärzteversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Diese Stellvertreter sind auf Wunsch der anwesenden Turnusärzte entweder nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts oder in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(6) Die Turnusärzteversammlung kann vom gewählten Turnusärztevertreter einmal im Monat schriftlich einberufen werden. Sie muss jedoch mindestens einmal vierteljährlich schriftlich einberufen werden.

(7) Die Wahl des Turnusärztevertreters (Vorsitzende der Turnusärzteversammlung) findet einmal pro Jahr statt, jedenfalls aber bei Ausscheiden des Turnusärztevertreters aus der jeweiligen Turnusärzteversammlung.

§ 21 Turnusärztekonzferenz

idF der 12. Satzungs-Novelle 2019, VV 04.06.2019

(1) Die Turnusärztekonzferenz besteht aus den Turnusärztevertretern sämtlicher Krankenanstalten und deren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern.

(2) Der Sektionsobmann der Sektion der Turnusärzte ist gleichzeitig Vorsitzender der Turnusärztekonzferenz.

(3) Die Turnusärztevertreter und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einmal jährlich höchstens drei Stellvertreter der Turnusärztekonzferenz in getrennten Wahlgängen nach folgenden Grundsätzen:

- a) aktiv wahlberechtigt sind nur Turnusärztevertreter sowie deren erster Stellvertreter;
- b) passiv wahlberechtigt sind nur Turnusärztevertreter sowie deren erster Stellvertreter; nur sie können zu Stellvertretern des Vorsitzenden der Turnusärztekonzferenz gewählt werden.

Der Vorsitzende der Turnusärztekonzferenz leitet die Turnusärztekonzferenz und hat diese mindestens einmal pro Quartal einzuberufen, wobei die Turnusärztekonzferenz pro Kalenderjahr höchstens zu 6 Sitzungen einberufen werden darf. Die Mandatare der Sektion Turnusärzte sind berechtigt, an der Turnusärztekonzferenz teilzunehmen.

(4) Stimmrecht in der Turnusärztekonzferenz kommt nur Turnusärztevertretern und deren ersten Stellvertretern zu.

(5) Der Vorsitzende der Sektion der Turnusärzte ist verpflichtet, auf Anfrage den Mitgliedern der Sektion Turnusärzte über Inhalte der Sitzungen der Turnusärztekonzferenz Auskunft zu geben. In gleicher Weise muss der Sektionsvorsitzende den Mitgliedern der Turnusärztekonzferenz auf Anfrage Auskunft über die Inhalte der Sektionssitzungen geben.

§ 21a ärztliche Betroffenenvertretungen

(1) In bettenführenden Wiener Krankenanstalten, ausgenommen die Medizinische Universität Wien, sind ärztliche Betroffenenvertretungen im Sinne von § 3 Abs. 3 KA-AZG zu wählen.

In sonstigen Krankenanstalten und Einrichtungen, auf die die Bestimmungen des KA-AZG anzuwenden sind und in denen mehr als fünf Ärzte dauernd beschäftigt sind, sind auf Wunsch auch nur eines dort beschäftigten Arztes oder durch Beschluss der Kurierversammlung der angestellten Ärzte ärztliche Betroffenenvertretungen einzurichten.

(2) In nicht bettenführenden Krankenanstalten sowie sonstigen Einrichtungen, auf die die Bestimmungen des KA-AZG anzuwenden sind, in denen weniger als fünf Ärzte dauernd beschäftigt sind, können durch Beschluss der Kurierversammlung der angestellten Ärzte ärztliche Betroffenenvertretungen eingerichtet werden.

(3) Die ärztlichen Betroffenenvertretungen bestehen aus:

- a) der Betroffenenversammlung
- b) und dem ärztlichen Betroffenenvertreter sowie dem/den Stellvertreter(n).

(4) Der Betroffenenversammlung gehören alle in der jeweiligen Einrichtung beschäftigten Turnus- und zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte an, sofern sie den Bestimmungen des KA-AZG unterliegen. Primärärzte, Ärztliche Direktoren und sonstige leitende Ärzte gehören der Betroffenenversammlung daher nicht an.

(5) Die Betroffenenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ärztlichen Betroffenenvertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Z. 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Betroffenenversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Diese Stellvertreter sind auf Wunsch der anwesenden Ärzte entweder nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts oder in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass der Betroffenenvertreter oder zumindest einer seiner Stellvertreter tunlichst aus dem Kreis der Turnusärzte kommt.

(6) Die Betroffenenversammlung muss vom gewählten Betroffenenvertreter einmal im Jahr schriftlich einberufen werden.

(7) Die Wahl der ärztlichen Betroffenenvertreter sowie deren Stellvertreter findet einmal alle 5 Jahre, spätestens aber sechs Monate nach Ende der Funktionsperiode der Ärztekammer für Wien statt, jedenfalls aber bei Ausscheiden des ärztlichen Betroffenenvertreeters aus der jeweiligen Betroffenenversammlung. In bettenführenden Wiener Krankenanstalten, ausgenommen Universitätskliniken und Universitätsinstitute sind Spitalsärztervertretungen zu wählen. In Krankenanstalten in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung und arbeitsmedizinischen Zentren, in denen mehr als fünf zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzte in Wien dauernd beschäftigt sind, sind auf Ansuchen auch nur eines dort beschäftigten Arztes oder durch Beschluss der Kurie angestellte Ärzte Ärztervertretungen der angestellten Ärzte einzurichten.

§ 21b Betroffenenvertreterkonferenz

(1) Die Betroffenenvertreterkonferenz besteht aus den ärztlichen Betroffenenvertretern sämtlicher Krankenanstalten und dem KA-AZG unterliegenden Einrichtungen Wiens. Sie kann auch in der Form tagen, dass nur die ärztlichen Betroffenenvertreter eines oder mehrerer Rechtsträger zu einer Konferenz eingeladen werden.

(2) Der Obmann der Kurie der angestellten Ärzte leitet die Konferenzen gemäß Abs.1 und hat diese mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Den Sitzungen können bei Bedarf auch betroffene Belegschaftsvertreter hinzugezogen werden.

§ 22 Aufgaben der Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, ärztlichen Betroffenen- und Turnusärztevertretungen sowie der jeweiligen Konferenzen

Den in §§ 13 ff angeführten Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, ärztlichen Betroffenenversammlungen und Turnusärztevertretungen sowie den jeweiligen Konferenzen obliegen im Rahmen der Ärztekammer:

- a) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der jeweiligen Kammerangehörigen berührenden Fragen,
- b) die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Aufgaben und Belange,
- c) die Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen sowie die ärztlichen Betroffenenvertreter und Turnusärztevertretungen können zudem im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. von diesem beauftragten Referenten Fortbildungsveranstaltungen organisieren.

§ 23 Wahlen in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Turnusärztevertretungen, ärztlichen Betroffenenvertretungen sowie in den jeweiligen Konferenzen

(1) Wahlen in den Sektionen sind vom jeweiligen Kurienobmann, Wahlen in den Fachgruppen sind vom Präsidenten, Wahlen in den Bezirksärzteversammlungen sind vom Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte und Wahlen in den ärztlichen Betroffenen- und Turnusärzteversammlungen sind vom Kurienobmann der angestellten Ärzte anzuordnen. Sämtliche Wahlen sollten spätestens sechs Monate nach einer Kammerwahl abgeschlossen sein.

(2) Die Wahlen finden in Rahmen einer Sitzung statt, zu der alle Wahlberechtigten vom anordnenden Organ mindestens 14 Tage im Vorhinein einzuladen sind. Für die Wahlen in den Sektionen entfällt für den Fall der Neukonstituierung einer Sektion nach einer Kammerwahl die 14tägige Frist. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind in Fachgruppenversammlungen, Bezirksärzteversammlungen, ärztlichen Betroffenenversammlungen und Turnusärzteversammlungen alle am Tage der Anordnung dem jeweiligen Vertretungskörper zugehörigen Kammerangehörigen. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist es zudem notwendig, dass der jeweilige Kammerangehörige beim Wahlvorgang anwesend ist und seine Stimme persönlich abgibt.

(3) In der Einladung zu einer Sitzung, in der eine Wahl stattfindet, ist auf den Umstand der Wahl besonders hinzuweisen und ein eigener Tagesordnungspunkt für die Wahlvorgänge aufzunehmen.

(4) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretungskörper schriftlich vor oder mündlich während der Sitzung eingebracht werden. Nach Vorliegen der Wahlvorschläge wird eine Erklärung der Vorgeschlagenen eingeholt, die Funktionen im Falle ihrer Wahl anzunehmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag mit Annahmeerklärung vor, so entfällt der Wahlvorgang. Der Vorgeschlagene gilt als gewählt.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl, den Entzug des Vertrauens und die Verhinderung des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß und mit der Maßgabe, dass eine Anwesenheit von einer bestimmten Anzahl von Ärzten des jeweiligen Vertretungskörpers nicht verpflichtend ist und ein Antrag auf Vertrauensentzug im Rahmen von Fachgruppenversammlungen, Bezirksärztevertreter-Sitzungen, Betroffenen- und Turnusärzteversammlungen sowie in der Betroffenenvertreter- und Turnusärztekonzferenz mindestens 15 Tage, im Rahmen von Sektionsversammlungen mindestens 6 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sein muss und für den Entzug des Vertrauens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend ist. Scheidet der oder einer von mehreren Stellvertretern aus, so hat in der nächsten Versammlung des jeweiligen Vertretungskörpers eine Neuwahl des Stellvertreters zu erfolgen.

(5a) Wird ein fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vertrauensentzug eingebracht, so sind alle am Tag des Einbringens dem jeweiligen Vertretungskörper zugehörigen Kammerangehörigen von diesem Antrag mit dem Hinweis auf die Sitzung zu verständigen.

(6) Wird ein Vertretungskörper erstmalig gewählt oder wird in einem Vertretungskörper dem Obmann und allen Stellvertretern das Vertrauen entzogen oder legen die Funktionsträger ihre Funktionen zurück, so dass die in dieser Satzung vorgesehenen Gremien keine Vorsitzenden mehr haben, so kann der Präsident die Wahlhandlung selbst leiten oder einen Kammerrat oder einen rechtskundigen Kammerangestellten mit der Leitung des Wahlvorgangs beauftragen.

(7) Die Gültigkeit von Wahlen in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen sowie Betroffenen- und Turnusärztevertretungen sowie in den Konferenzen kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag mittels schriftlichen Einspruch, welcher von mindestens zehn bei der jeweiligen Wahl aktiv wahlberechtigten Kammerangehörigen unterfertigt sein muss, beim Kammervorstand angefochten werden. Der Kammervorstand kann entweder die Wahl bestätigen oder eine Wiederholung der Wahl beschließen. Im Falle eines Beschlusses auf Wiederholung der Wahl hat die Wahlwiederholung der Präsident oder ein von ihm beauftragter Kammerrat oder rechtskundiger Angestellter der Kammer zu leiten.

(8) Ergänzend zu den voranstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Ärztekammerwahlordnung sinngemäß.

§ 24 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode aller in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Betroffenen- und Turnusärzteversammlungen sowie in der Betroffenenvertreter- und Turnusärztekonzferenz gewählten Funktionsträger sowie aller Referenten und Ausschüsse entspricht der Funktionsperiode des Kammervorstandes der Ärztekammer für Wien, sofern in der Satzung nichts

anderes festgelegt worden ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen lediglich die Bezirksärztevertreter, die ärztlichen Betroffenenvertreter, die Turnusärztevertreter, der Vorsitzende der Turnusärztekonzferenz sowie die Fachgruppenobmänner (einschließlich ihrer Stellvertreter) ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

§ 25 Mitgliederbefragung

(1) Mitgliederbefragungen können entweder vom Kammervorstand in gemeinsamen Angelegenheiten oder von den Kurienversammlungen in eigenen Angelegenheiten der Kurien angeordnet werden.

(2) Nähere Verfügungen über die Durchführung der Mitgliederbefragung (Fristen, Teilnehmergruppe, Anonymität, Abstimmungsart, etc.) sind vom anordnenden Organ anlässlich der Anordnung der Mitgliederbefragung zu beschließen.

§ 26 Kammeramt

(1) Das Kammeramt wird geleitet durch einen Kammeramtsdirektor, der dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist. Der Kammeramtsdirektor führt die Dienstaufsicht und ist fachlich und dienstlich Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes und hat dabei auf eine möglichst effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben des Kammeramtes hinzuwirken.

(2) Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Das Kammeramt hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Organe der Kammer unparteiisch durchzuführen,
2. die von den Organen der Kammer angeforderten Stellungnahmen zu erstellen,
3. den Organen der Kammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten,
4. für Information und Beratung der Kammerangehörigen Sorge zu tragen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Konstituierung des Organs Vollversammlung der Ärztekammer für Wien nach den Bestimmungen des ÄrzteG BGBl I, 156/2005 in Kraft und ist auf der Homepage der Ärztekammer für Wien (www.aekwien.at) kundzumachen.

§ 28 Inkrafttretensbestimmung der 1. Satzungs-Novelle 2010

Die Bestimmungen der §§ 5 Abs.7 Ziffer 5 und 10 sowie die Streichung des § 9 Abs.5 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. Juni 2010 treten nach Ablauf der zum 31. Mai 2010 bestehenden Funktionsperiode gleichzeitig mit Konstituierung der neuen Vollversammlung in Kraft.

Die 2. Satzungs-Novelle 2012, beschlossen von der Vollversammlung am 7. Mai 2012, enthielt keine gesonderte Inkrafttretensbestimmung und ist daher gemäß § 195a Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft getreten. Sie betrifft die Bestimmungen § 4 Absatz 2 Z 2, § 6 Absatz 8 und § 7.

§ 29 Inkrafttretensbestimmung der 3. Satzungs-Novelle 2012

Die Bestimmung des § 5 Absatz 7 Ziffer 10 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 11. Dezember 2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

§ 30 Inkrafttretensbestimmung der 4. Satzungs-Novelle 2014

Die Bestimmungen der § 4a, § 4b, § 5, § 9, § 23 Absatz 5 und 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 17. Juni 2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 31 Inkrafttretensbestimmungen der 5. Satzungs-Novelle 2015

(1) Die Bestimmungen der §§ 4 Absatz 2 Ziffer 2, 5 Absatz 8, 6 Absatz 8, 7, 21a, 21b, 22, 23 und 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 16. Juni 2015 treten gemäß § 195 Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 21 Absatz 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 16. Juni 2015 tritt nach Ablauf der zum 30. Juni 2015 geltenden Funktionsperiode in Kraft.

§ 32 Inkrafttretensbestimmungen der 6. Satzungs-Novelle 2015

Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 8 Z. 9, 21a, 21b, 22, 23 und 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 15. Dezember 2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 33 Inkrafttretensbestimmungen der 7. Satzungs-Novelle 2016

Die Bestimmungen der § 21 Abs. 2 und 2a sowie § 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. Juni 2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

§ 34 Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen der 8. Satzungs-Novelle 2016

(1) Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 16. Juni 2015 sowie die Bestimmung des § 31 Abs.2 treten mit 31.12.2016 außer Kraft.

(2) Die Änderungen der § 21 Abs. 1 bis 3 sowie des § 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Dezember 2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Die 9. Satzungs-Novelle 2017, beschlossen von der Vollversammlung am 2. Mai 2017, enthielt keine gesonderte Inkrafttretensbestimmung und ist daher gemäß § 195a Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft getreten. Sie betrifft die Bestimmungen § 4 Absatz 2 Z 2, § 6 Absatz 8 und § 7.

§ 35 Inkrafttretensbestimmungen der 10. Satzungs-Novelle 2017

Die Bestimmungen der §§ 6 Absatz 8, 17 Absatz 1 und Absatz 3 1.Satz sowie 21 Abs.2 letzter Satz in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 20. Juni 2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.

§ 36 Inkrafttretensbestimmungen der 11. Satzungs-Novelle 2018

Die Bestimmung des § 21 Absatz 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 11. Dezember 2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

§ 37 Inkrafttretensbestimmungen der 12. Satzungs-Novelle 2019

Die Bestimmungen des § 21 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 4. Juni 2019 tritt gemäß § 195a Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.